

Die Weiter- und Anschlussverwendung von TDM-Korpora (§ 60d Abs. 3 UrhG)

Eric W. Steinhauer
FernUni Hagen / HU Berlin

§ 60d Abs. 3 UrhG

- Das **Korpus und die Vervielfältigungen** des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu **löschen**; die **öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden**.
- Zulässig ist es jedoch, das **Korpus und die Vervielfältigungen** des Ursprungsmaterials den in den §§ 60e und 60f genannten Institutionen **zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln**.

Es stellen sich einige Fragen ...

- Was regelt § 60d Abs. 3 S. 1 UrhG dogmatisch?
- 3 weiterführende/vertiefende Fragenkreise
 - Wann sind Forschungsarbeiten abgeschlossen?
 - Wer sind die in § 60d Abs. 3 S. 2 UrhG genannten Institutionen?
 - Was kann man mit dem Archivkorpus machen?
 - Was dürfen die Forscher nach der Übermittlung?
 - Was dürfen Dritte nach der Übermittlung?

**Was regelt § 60d Abs. 3 S. 1
UrhG dogmatisch?**

Löschen, § 60d Abs. 3 S. 1, 1. Hs. UrhG

- Zu löschen sind Korpus und Vervielfältigungen (= Vervielfältigungen/Bearbeitungen), auch wenn sie bloß ungenutzt auf der Festplatte liegen und insoweit kein (!) Eingriff in Verwertungsrechte erfolgt.
- Darin ist eine zeitliche Nutzungsbeschränkung der nach § 60d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 UrhG erlaubten Vervielfältigungen/Bearbeitungen im Sinne einer **auflösend bedingten Zweckbindung** (= Dauer der Forschungsarbeit) zu sehen.

Öffentliche Zugänglichmachung beenden, § 60d Abs. 3 S. 1, 2. Hs. UrhG

- Die öffentliche Zugänglichmachung gegenüber einem Personenkreis im Sinne von § 60d Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UrhG ist zu beenden. Während der ganzen Dauer der (potenziellen) Zugänglichkeit liegt ein Eingriff in das Verwertungsrecht aus § 19a UrhG vor.
- Hier liegt eine **auflösend bedingte Geltung der Schranke** aus § 60d Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UrhG vor (früher: „wenn und soweit erforderlich“).

Löschsurrogat, § 60d Abs. 3 S. 2 UrhG

„Zulässig ist es jedoch, das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den in den §§ 60e und 60f genannten Institutionen zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln.“

Darf der Forscher eine Kopie behalten?

- Nein: Die Löschpflicht aus § 60d Abs. 3 S. 1 UrhG wird nicht aufgehoben.
- Das entspricht auch dem Grundgedanken von § 60f Abs. 2 S. 2 UrhG: „Die abgebende Stelle hat unverzüglich die bei ihr vorhandenen Vervielfältigungen zu löschen.“

Wann sind Forschungsarbeiten abgeschlossen?

1. Frage

**„Theorie der Gesellschaft.
Laufzeit: 30 Jahre. Kosten: keine.“**

Niklas Luhmann,
ehem. Verwaltungsjurist und Soziologe
aus Bielefeld.

Projektförmigkeit?

- Begründung: „nach Abschluss **des Forschungsprojekts**“
- Gesetz: „Abschluss **der Forschungsarbeiten**“
- Was ist mit grundständiger Hochschulforschung?
- Dauerhafter Forschungsschwerpunkt?
- Meta-Forschung über mehrere Korpora?
(§ 60d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UrhG: „um ... *ein* auszuwertendes Korpus zu erstellen.“)

Wer darf zugreifen?

„bestimmt abgegrenzter Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung“

Dürfen neue Leute hinzutreten? Darf es einen Wechsel im Forscherteam geben?

Im Hintergrund bleibt die Frage, ob hier überhaupt Öffentlichkeit im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG gegeben ist, stets virulent.

Referentenentwurf UrhGWiss

2. Zulässige Nutzungshandlungen

Absatz 1 zählt die zulässigen Nutzungshandlungen auf. Erlaubt wird unter anderem die öffentliche Wiedergabe. Sofern es um Schulklassen und andere kleine, regelmäßig zusammen unterrichtete Gruppen geht (z. B. Referendare in einer Seminargruppe während des Lehramtsreferendariats), ist die Nutzung von Werken nach derzeitiger Rechtsprechung zu § 15 Absatz 3 UrhG nicht öffentlich. Damit liegt keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung vor; ein Lehrer kann also beispielsweise einen Film vollständig zeigen, weil es sich nicht um eine öffentliche Wiedergabe handelt. Müsste er den Film vorner allerdings vervielfältigen, dürfte er nur 25 Prozent vervielfältigen und dann auch nur diesen Teil wiedergeben.

Erlaubt wird auch, Inhalte im Fernunterricht zu senden, z. B. bei Vorlesungen für sogenannte MOOCS (massive open online courses). Vervielfältigungen dürfen weitergenutzt werden: für die öffentliche Zugänglichmachung (wie bisher gemäß § 52a Absatz 3 UrhG) und auch für öffentliche Wiedergaben (bisher untersagt, § 53 Absatz 6 Satz 1 UrhG). Sollten in Zukunft weitere Formen der unkörperlichen Nutzung hinzukommen, deckt die gesetzliche Erlaubnis auch diese Verwertungsrechte ab. Sie ist insofern zukunftsfest formuliert.



Regierungsentwurf UrhGWiss

2. Zulässige Nutzungshandlungen

Absatz 1 zählt die zulässigen Nutzungshandlungen auf. Erlaubt wird unter anderem die öffentliche Wiedergabe. Erlaubt wird auch, Inhalte im Fernunterricht zu senden, z. B. bei Vorlesungen für sogenannte MOOCS (massive open online courses). Vervielfältigungen dürfen weitergenutzt werden: für die öffentliche Zugänglichmachung (wie bisher gemäß § 52a Absatz 3 UrhG) und auch für öffentliche Wiedergaben (bisher untersagt, § 53 Absatz 6 Satz 1 UrhG). Sollten in Zukunft weitere Formen der unkörperlichen Nutzung hinzukommen, deckt die gesetzliche Erlaubnis auch diese Verwertungsrechte ab. Sie ist insofern zukunftsfest formuliert.



3. Berechtigter Personenkreis

“It ain’t over ‘til it’s over.”



Klare Unklarheit!

- „In praktischer Hinsicht mag es sinnvoll und geboten sein, dass für das Forschungsprojekt schon **vor Beginn** der Vervielfältigung und Auswertungshandlungen **ein umfassendes Konzept** unter Nennung der Forschungsziele besteht.“
- „Ein fester **Projektplan** und die Abgrenzung des Forschungsgegenstandes scheint allerdings gerade bei agilen Forschungsmethoden **unmöglich**.“
- „Es besteht daher die Gefahr, dass etwaige Forschungsvorhaben **bewusst umfänglich gehalten** werden, um von der Schrankenprivilegierung möglichst lange zu profitieren.“

Quelle: Hagemeyer, in: BeckOK Urheberrecht, § 60d UrhG, Rn. 20.

Letztlich wohl: Wegen Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG bestimmt das Ende bis zur Grenze des offenbar Missbräuchlichen allein die forschende Person.

Wer sind die in § 60d Abs. 3 S. 2 UrhG genannten Institutionen?

„Zulässig ist es jedoch, das Korpus und die
Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den
in den §§ 60e und 60f genannten Institutionen
zur dauerhaften Aufbewahrung zu
übermitteln.“

§§ 60e und 60f UrhG

- **§ 60e UrhG**
 - Bibliotheken
- **§ 60f UrhG**
 - Archive,
 - Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes
 - öffentlich zugängliche Museen
 - **Bildungseinrichtungen (§ 60a Absatz 4)**
 - frühkindliche Bildungseinrichtungen
 - Schulen
 - Hochschulen
 - Einrichtungen der Berufsbildung
 - Einrichtungen der sonstigen Aus- und Weiterbildung

Alles klar ...

„Nach § 60d Absatz 3 dürfen ausschließlich die in § 60e und § 60f genannten Institutionen, dh Bibliotheken und öffentlich zugängliche Archive, Museen und Bildungseinrichtungen, die keine kommerziellen Zwecke verfolgen, Langzeitarchive anlegen.“

Hagemeier, in: BeckOK Urheberrecht, § 60d UrhG, Rn. 21.

Anstaltsrecht und Hochschule

- Bibliotheken und Lehrstühle sind rechtlich unselbständige Teilbereiche der Hochschule.
- Eine Abgabe von einem Lehrstuhl an die eigene Universitätsbibliothek wäre nur ein **Verschieben INNERHALB der Hochschule**.
- Wie ein *Center for Digital Humanities* an einer Hochschule einzuordnen?
- Wie wäre ein außeruniversitäres Forschungsinstitut einzuordnen?

Auslegen

- Es muss eine „Übermittlung“ stattfinden.
- Es soll „aufbewahrt“ werden.

=> Das Korpus und die Vervielfältigungen müssen **den Arbeitsbereich verlassen** und an eine **Stelle** gelangen, die eine **Langzeitverfügbarkeit** von digitalen Ressourcen ermöglicht.

Was kann man mit dem Archivkorpus machen?

Was dürfen die Forscher nach der
Übermittlung?

Was dürfen Dritte nach der Übermittlung?

Nix!

Jedenfalls steht nichts dazu im Gesetz.

Das ist nix neues!

Archivschränke in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG

„Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen **zur Aufnahme in ein eigenes Archiv**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird.“

Es gilt das Verbreitungsverbot nach § 53 Abs. 6 UrhG.

Mikro



Bundesarchiv, Bild 183-1987-0925-014
Foto: Grubitzsch (geb. Raphael), Waltraud | 25. September 1987

Klartext

„...ein auf keine spätere Benutzung hin
konzipiertes Archiv [gibt es] nicht ...“

Hildebert Kirchner, Rechtsfragen der Mikroformen, in: Hagelweide (Hrsg.),
Mikroformen und Bibliothek, München 1977, S. 57 f.

BT-Drs. 4/270, S. 73

§ 55 Abs. 1 Nr. 2 erlaubt die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zur Aufnahme in ein eigenes Archiv. Hierbei ist an Fälle gedacht, in denen z. B. eine Bibliothek ihre Bestände auf Mikrofilm aufnimmt, um entweder Raum zu sparen oder um die Filme an einem vor Katastrophen sicheren Ort unterzubringen. In beiden Fällen liegt keine zusätzliche Verwertung des Werkes vor, so daß der Urheber hiervon nicht betroffen wird. Um zu verhindern, daß diese Vorschrift von Bibliotheken dazu benutzt wird, ihre Bestände durch Vervielfältigung entliehener Exemplare zu erweitern, ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Vervielfältigung nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfange zulässig ist und nur dann, wenn als Vorlage ein eigenes Werkstück benutzt wird.

Aus der Gesetzesbegründung

Die Gesetzesbegründung nennt drei Gründe für die langfristige Speicherung von Korpus und Ausgangsmaterial:

- Zitierbarkeit;
- Referenzierbarkeit;
- Überprüfung der Einhaltung wissenschaftlicher Standards.

Quelle: BT-Drs. 18/12329, S. 41.

Eine Bestandsvermehrung ist nicht beabsichtigt: „keine parallelen Artikeldatenbanken“.

Was können die Forscher machen?

- Zitate und Ergebnisse überprüfen.
- Aber: Keine neue Forschung durchführen. Für eine neue Fragestellung müsste das Korpus nach dem Abschluss der Forschungsarbeiten daher NEU aufgebaut werden. Das ergibt sich aus dem Löschgebot von § 60d Abs. 3 S. 1 UrhG sowie der Zweckbindung der „Aufbewahrungskopie“.

Das eigentliche Mining ist urheberrechtlich nicht relevant: „Die automatisierte Auswertung selbst, der Kern des sogenannten Text und Data Mining, ist keine urheberrechtlich relevante Handlung“.
Begründung in BT-Drs. 18/12329, S. 40.

Archivierung als Löschsurrrogat

§ 6 Abs. 4 ArchivG NRW

„Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.“

Was können Dritte mit dem Korpus machen?

- Zitate und Ergebnisse überprüfen.
- Aber: Keine eigene Forschung. Für eine eigene Fragestellung müsste das Korpus daher NEU aufgebaut werden.

Zugang für Dritte?

Was ist mit § 60d Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 2. Fall UrhG:
„das Korpus ... einzelnen Dritten zur
Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher
Forschung öffentlich zugänglich zu machen.“

Nach § 60d Abs. 3 S. 1 ist das ja nach Abschluss
der Forschungsarbeiten NICHT mehr möglich.

Gilt das auch für das Archivkorpus?

Zugangsweise

- Nicht im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung! (§ 60d Abs. 3 S. 1 UrhG)
- Elektronischer Leseplatz (§ 60e Abs. 4 UrhG) problematisch wegen der Breite der Nutzbarkeit und der Anschlussvervielfältigungen (Bestandsvermehrung!).
Teleologische Reduktion; 3-Stufen-Test ...
- „Leseplatz“ nach § 44a Nr. 2 UrhG: die „rechtmäßige Nutzung“ wären die vom Gesetzgeber in der Begründung genannten Überprüfungsfälle.

Langzeitarchivierung?

§§ 60e Abs. 1, 60f Abs. 1 UrhG

„Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand ... für Zwecke der ...
Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.“

LZA ist wegen § 60f Abs. 1, 60a Abs. 4 (Hochschulen) UrhG schon während des Forschungsprozesses möglich.

§ 142 Abs. 2 UrhG

„Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 ist ab dem 1. März 2023 nicht mehr anzuwenden.“

Was passiert am 2. März 2023? Alles sofort löschen??

Fazit

- Nach Abschluss der Forschung dienen das Korpus und Ursprungsmaterial nur noch der Kontrolle.
- Die Möglichkeiten der Anschlussnutzung sind nicht sofort im Gesetz ersichtlich, (Verständlichkeit?!) lassen sich aber relativ klar ermitteln.
- Die Frage, wann die Forschung abgeschlossen ist, ist eine interessante Grauzone mit produktiver Perspektive für die Praxis der CDHs.

මොහොම ස්තූති